

Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e.V.

Fachreferat Kinder- und Jugendhilfe
Jaqueline Kauermann-Walter

☎ 0231 55 70 26-38
📠 0231 55 70 26-42
✉ kauermann@skf-zentrale.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 5. Mai 2014

zu den Gesetzentwürfen

- a) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/841)
- b) der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ulle Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 18/577 (neu))
- c) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 18/842)

Die Stellungnahme betrachtet die geplanten gesetzlichen Änderungen aus der Praxis der Adoptionsvermittlung. Sie äußert sich im Ergebnis schlussfolgernd aus den allgemeinen Erwägungen und Erfahrungen zu der gesetzlichen Regelung der sog. Sukzessivadoption.

1. Vorbemerkung

Die Adoptionsarbeit ist ein traditionelles und originäres Aufgabenfeld von katholischen Trägern, die bereits seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (1900) in der Adoptionsvermittlung tätig sind. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich in zahlreichen Reformen dieses Gesetzes der Funktionswandel der Adoption niedergeschlagen: Während zunächst eher die Interessen der Annehmenden im Zentrum standen, entwickelte sich die Adoption zu einer Jugendhilfemaßnahme, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt.

Die katholischen Adoptionsdienste¹ verfügen über Professionalität in der Beratung und Begleitung von Herkunftseltern, Adoptivfamilien und Adoptierten. Dadurch konnten sie in den vergangenen Jahrzehnten erheblich zur Qualifizierung und Weiterentwicklung dieses Arbeitsfeldes beitragen.

Die Fachdienste vermitteln nicht nur Kinder, obwohl die Vermittlungstätigkeit ihre Kernaufgabe ist. Sie haben sich zu vielseitig arbeitenden Beratungsdiensten entwickelt. Ihr Beratungs- und Hilfeangebot richtet sich an Frauen und Paare, die sich

¹ Aktuell gibt es 27 anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen.

nicht in der Lage sehen, selbst für ihr Kind zu sorgen, ebenso wie an annehmende Paare, Familien, Einzelpersonen. Jugendliche und erwachsene Adoptierte werden im Prozess der Identitätsfindung unterstützt, unfreiwillig kinderlosen Paaren werden Orientierungshilfen und Begleitung bei der Bewältigung ihrer Problematik gegeben.

| | Adoptierte Kinder 2012² |
|------------------|---|
| insgesamt | 3.886 |
| <i>davon:</i> | |
| Stiefeltern | 2.215 (57%) |
| verwandt | 128 (3,3%) |
| nicht verwandt | 1.543 (39,7%) |

Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen auf je ein zur Adoption vorgemerktes Kind/ Jugendlichen: 6

2. Erfahrungen aus der Vermittlungspraxis der Adoptions- und Pflegekinderdienste

Die Adoptionsdienste in katholischer Trägerschaft beraten an einer Adoption Interessierte unabhängig von Konfession, Familienstand und Lebensform, in der sie leben.

Quantitative Daten zu gleichgeschlechtlichen Paaren werden weder von der Statistik der zentralen Fachstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen noch vom Statistischen Bundesamt erhoben.

Auf dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vermittlungspraxis sind das Kindeswohl und die Wünsche der leiblichen Mütter/Eltern zu berücksichtigen:

Wohl des Kindes

Es geht bei einer Adoption nicht um den Kinderwunsch der Erwachsenen, sondern um das Wohl des Kindes.

Befürworter wie Gegner eines Adoptionsrechts für eingetragene Lebenspartnerschaften bedienen sich des „Kindeswohls“ als Hauptargument. Die einen betonen, das Kind solle in einer Familie aufwachsen, in der Verhaltensweisen und Werte von einer weiblichen und einer männlichen Bezugsperson vorgelebt werden. Das Wohl des Kindes sei deshalb am ehesten in einer Familie mit Mutter, Vater und Kindern gewährleistet. Demgegenüber rekurriert die andere Seite darauf, dass weder das Adop-

² Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Adoptionen 2012, Wiesbaden 2013

tionsrecht ein bestimmtes Familienbild voraussetzt noch das Kindeswohl in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft grundsätzlich als gefährdet anzusehen ist.

Gibt es die „ideale“ Familienform? Tatsächlich blicken wir auf eine gesellschaftliche Entwicklung, in der neben das klassische Familienmodell verschiedene andere Lebens- und Familienformen getreten sind.

Eine Adoption ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 BGB). Der unbestimmte Rechtsbegriff „Wohl des Kindes“ meint, dass sich die Lebensbedingungen des Kindes im Vergleich zur gegenwärtigen Lage so ändern sollen, dass eine merklich bessere Entwicklung seiner Persönlichkeit zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang spielen u. a. die Bindungsfähigkeit, die Belastbarkeit der Adoptiveltern, ihre Einstellung zum Kind oder die Begründung ihres Adoptionswunsches eine maßgebliche Rolle.

Ob die Adoption eines Kindes dem Kindeswohl entspricht, wird im Adoptionsverfahren im Rahmen der Einzelfallprüfung entschieden. In jedem Einzelfall muss geprüft werden, welche sozialen Eltern für ein Kind die Richtigen sind. Die Bedürfnisse des Kindes bestimmen die Wahl der Adoptiveltern. Wenn deren Fähigkeiten und Möglichkeiten den Bedürfnissen des Kindes möglichst nahe kommen, werden diese sozialen Eltern die richtige Wahl sein. Handelt es sich bei Bewerbern um ein gleichgeschlechtliches Paar, dann stimmt diese Aussage bei gleichen Voraussetzungen grundsätzlich in gleicher Weise. Das Prinzip des „Kindeswohls“ schaut nicht auf die sexuelle Lebensform der potenziellen Adoptiveltern als Eignungskriterium für das Elternsein, sondern auf das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Im Einzelfall kann danach eine Vermittlung an eingetragene Lebenspartner aus fachlicher Sicht sinnvoll sein.

Abgebende Mütter/Eltern

Die Adoption als soziales Geschehen findet zwischen den beiden Polen der Trennung und der Annahme statt. Nur wenn beide Pole in den Blick genommen werden, erfasst man auch alle am Prozess Beteiligten.

Nach geltendem Adoptionsrecht müssen die leiblichen Eltern eines zur Adoption gegebenen Kindes stets konkret in die Adoption durch fest stehende Adoptiveltern einwilligen.

Zur Adoptionsfreigabe führt meist ein Bündel von Faktoren und Motiven. Hinter den Motiven steht der Gedanke, dem Kind durch die Freigabe bessere Lebens- und Entwicklungschancen zu ermöglichen, sowohl im Sinne der materiellen wie der psychosozialen Absicherung.

Die abgebende Mutter/abgebenden Eltern stimmen nach eingehender Information und Beratung durch die Fachkraft des Adoptionsdienstes der Vermittlung ihres Kindes zu. Diese Zustimmung beinhaltet Wünsche und Vorstellungen für das weitere

Leben des Kindes. Für die vermittelnde Fachkraft ist wesentlicher Teil ihres professionellen Handelns, diese Wünsche bei der Wahl der aufnehmenden Familie zu berücksichtigen.

In der Regel haben die Frauen/Eltern sehr dezidierte Vorstellungen davon, wo und wie ihr Kind leben soll. Die Wunschvorstellung entspricht überwiegend einem traditionellen Familienideal; eine „richtige“ vollständige Familie, die sich in nichts von anderen Familien unterscheidet und die sie selbst dem Kind nicht bieten können.

3. Folgerungen

Die Prüfung des Kindeswohls steht im Zentrum der Adoption. Aufgabe des Staates ist es, dafür zu sorgen, die Grundbedürfnisse von Kindern und ihre Rechte zu schützen. Hierzu gehören insbesondere die Bedürfnisse nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit, nach persönlicher Entwicklung und insbesondere nach Kontinuität in Form von beständigen und liebevollen Beziehungen.

In diesem Sinne stellt die Gewährung der Sukzessivadoption für ein Adoptivkind auch rechtlich die Verantwortung zweier Elternteile, mit denen es bereits zusammenlebt und die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sicher. Sie ist daher bei festgestellter persönlicher Eignung der Annehmenden aus der Sicht des Kindeswohls zweifelsfrei geboten.

Dortmund, 2. Mai 2014